

Titel der Drucksache:

Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr  
 2019

Drucksache

**0263/21**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	08.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	24.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle im Haushaltsjahr 2019 amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

08.03.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 und die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes sind der Drucksache Nr. 0262/21 beigelegt.

#### Sachverhalt

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 ist abgeschlossen. Die Endfassung des Schlussberichts wird den zuständigen Gremien gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt (Anlagen zur Drucksache Nr. 0262/21).

Nunmehr kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO neben der Feststellung der Jahresrechnung (vgl. Drucksache Nr. 0262/21) in einem gesonderten Beschluss auch über die Entlastung beschließen.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind in der Landeshauptstadt Erfurt der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle hauptamtlichen Beigeordneten, da sie eigene Geschäftsbereiche leiten, zu entlasten.

Entlastungsempfängerinnen und -empfänger für das Haushaltsjahr 2019 sind Herr Oberbürgermeister Andreas Bausewein, Frau Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke (Amtszeitbeginn am 1. Februar 2019), Frau Beigeordnete a. D. Kathrin Hoyer (Amtszeitende mit Ablauf des 31. Januar 2019), Herr Beigeordneter a. D. Alexander Hilge (Amtszeitende mit Ablauf des 31. Januar 2021), Herr Beigeordneter Steffen Linnert (Amtszeitbeginn am 1. April 2017) sowie

die Herren Beigeordneten Andreas Horn und Dr. Tobias J. Knoblich (Amtszeitbeginn jeweils am 1. Februar 2019).

Da die ehrenamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2019 keine eigenen Geschäftsbereiche leiteten und den Oberbürgermeister im Zusammenhang mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht vertreten haben, gehören sie nicht zum Kreis der Entlastungsempfängerinnen bzw. -empfänger.

Der Oberbürgermeister sowie die zu entlastenden hauptamtlichen Beigeordneten sind von der Beratung und Abstimmung über ihre eigene Entlastung nach § 80 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ausgeschlossen.

Nach § 80 Abs. 4 ThürKO ist die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.